

Unterrichtung

Hannover, den 15.11.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Ermäßigten Mehrwertsteuersatz auch für elektronische Presse schnell umsetzen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3261

Beschluss des Landtages vom 19.06.2019 - Drs. 18/4026 (nachfolgend abgedruckt)

Ermäßigten Mehrwertsteuersatz auch für elektronische Presse schnell umsetzen

In Deutschland gilt für den Verkauf von gedruckten Zeitungen ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 7 %. Die Online-Angebote von Zeitungen werden mit dem normalen Satz von 19 % besteuert. Diese steuerrechtliche Unterscheidung ist für die Nutzer nicht nachzuvollziehen, da Presse mittlerweile eine Mischung zwischen Print und Online ist.

Bis zum Jahr 2018 stand ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz für Online-Angebote von Zeitungen nicht im Einklang mit der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der EU. Mit der Drucksache 17/5024 hat der Landtag daher bereits in seiner Sitzung am 21. Januar 2016 eine Entschließung unter der Überschrift: „Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für Online-Angebote von Zeitungen und anderen Medien“ angenommen.

Der Landtag bittet die Landesregierung, die Möglichkeit der Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes von Online-Angeboten von Zeitungen und vergleichbaren Medien auf den ermäßigten Mehrwertsteuersatz (zurzeit 7 %) zu prüfen und in geeigneter Weise politisch zu unterstützen.

Inzwischen ist die Richtlinie 2006/112/EG für Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften am 6. November 2018 geändert worden (siehe Änderungsrichtlinie 2018/1713). Die Mitgliedstaaten haben jetzt die Möglichkeit, bei Büchern, Zeitungen und Zeitschriften die Mehrwertsteuersätze für elektronische Veröffentlichungen an die ermäßigten Steuersätze für Veröffentlichungen auf physischen Trägern anzupassen. Die europarechtlichen Voraussetzungen sind damit geschaffen, auf Bundesebene einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz einzuführen.

Der Landtag bittet die Landesregierung, eine entsprechende Gesetzesänderung auf Bundesebene zu unterstützen, die den Mehrwertsteuersatz für elektronische Veröffentlichungen auf 7 % ermäßigt.

Antwort der Landesregierung vom 12.11.2019

Die Einbeziehung auch elektronischer Veröffentlichungen in den Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes und mithin eine Beseitigung der insoweit bisher bestehenden unterschiedlichen Ungleichbehandlung zwischen ermäßigt besteuerten Print-Medien und dem Regelsteuersatz unterliegenden Online-Angeboten wird von der Landesregierung - wie bereits im Laufe der Beratungen ausgeführt - ausdrücklich unterstützt.

Wie bereits angekündigt, sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften bereits die Einführung eines entsprechenden Ermäßigungstatbestandes im Umsatzsteuergesetz vor.

Die Landesregierung wird das laufende Gesetzgebungsverfahren auch weiterhin positiv begleiten und unterstützen.

(Verteilt am 20.11.2019)